

Behörde
Landratsamt Starnberg
Verkehrswesen
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Richard Schulz
Tiefbau GmbH & Co. KG
Weßlinger Straße 42
82205 Gilching

Zur **Sicherung der Arbeitsstelle** (Arbeitsbereich) sowie zur **Sicherung und Ordnung des Verkehrs** (Verkehrsbereich) wird durch die sachlich und örtlich zuständige

Straßenverkehrsbehörde bei Arbeiten im Straßenraum (§ 45 Abs. 1 Satz 2 StVO i. V. m. § 45 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO)
folgende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:

I. Der (Bau-)Unternehmer

Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Richard Schulz, Tiefbau GmbH & Co. KG
Weßlinger Straße 42, 82205 Gilching

wird verpflichtet, die unter II. beschriebene Arbeitsstelle nach Maßgabe der Anordnungen unter III. mit VII. mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen, sowie den Verkehr zu regeln und zu führen. Dazu sind die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vor der Errichtung der Arbeitsstelle zu beschaffen und anzubringen, während der Arbeiten zu unterhalten und zu betreiben sowie nach der Aufhebung der Arbeitsstelle zu entfernen.

II. Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

ortsfest

beweglich

Beschreibung der Arbeiten (z.B. Markierungsarbeiten)

Kanalarbeiten

2. Lage der Arbeitsstelle

innerorts

außerorts

PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil, Straßenname (Hausnummern oder Kilometrierung)

82237, Wörthsee, Zum Kuckucksheim

Straßenklasse und Nummer (z.B. B 27) sowie Lage (z.B. südlich v. Bdorf)

Zum Kuckucksheim zwischen Eterschlagler Straße und Buchteil

genaue Länge der Arbeitsstelle mit genauer Ortsangabe (ggf. getrennt nach Bauphasen)

von Straße x bis Straße y

Beschreibung der betroffenen Straßenteile

z.B. gesamte Straße, (Richtungs-)Fahrbahn, Seitenstreifen, Parkstreifen, Radweg, Gehweg

Vollsperrung der Fahrbahn

Breiten der betroffenen Straßenteile

insbesondere Breiten von Behelfsfahrstreifen,
Restbreiten von eingeschränkten Fahrbahnteilen

3. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle

Geplanter bzw. frühester Beginn der Arbeiten

09.05.2023

Aufhebung der Arbeitsstelle

Geplantes bzw. spätestens Ende der Arbeiten

08.06.2023

weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf

z.B. einzelne Bauphasen, Räumung der Arbeitsstelle zu bekannten Verkehrsspitzenzeiten

im genannten Zeitraum an ca. 10 Arbeitstagen

Verteiler:

Wörthsee Gem
Weilheim StBA
Entwurf
Awista

Hersching PI
Gilching SM
Wörthsee Bauamt
ILS FFB

PLZ, Ort, Datum 82319 Starnberg, 09.05.2023		
Sachbearbeiter (in) Frau Trotz	Zimmer-Nr. OG 298	
Telefon (Durchwahl) 08151/148-77 327	Telefax-Nr. 08151/148-11327	
Nr./Az. Bitte stets angeben ! 301.2-1402.1/0069/2023	Kunden-Nr.	Zahlungs-KZ.

Verkehrsrechtliche Anordnung
zur Sicherung einer Arbeitsstelle an Straßen

zum Antrag vom 20.04.2023	Nr./Az. der VRAO 301.2-1402.1/0069/2023
Anlagen:	
<input checked="" type="checkbox"/> Regelplan Nr. BI/15	<input type="checkbox"/> Umleitungsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan	<input type="checkbox"/> Signallageplan mit Signalzeitenplan
<input type="checkbox"/> Lageplan	<input checked="" type="checkbox"/> Kostenrechnung

Straßenbaubehörde bei Straßenbauarbeiten (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO i. V. m. § 45 Abs. 1 StVO und § 45 Abs. 3 Satz 1 StVO)

III. Kennzeichnung, Verkehrsregelung, Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung erfolgt

- | | | |
|--|---|------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß anliegendem Regelplan | <input checked="" type="checkbox"/> wie beantragt | <input type="checkbox"/> geändert. |
| <input checked="" type="checkbox"/> gemäß anliegendem Verkehrszeichenplan | <input checked="" type="checkbox"/> wie beantragt | <input type="checkbox"/> geändert. |
| <input type="checkbox"/> gemäß anliegendem Umleitungsplan | <input type="checkbox"/> wie beantragt | <input type="checkbox"/> geändert. |
| <input type="checkbox"/> gemäß anliegendem Signalplan mit Signalzeitenplan | <input type="checkbox"/> wie beantragt | <input type="checkbox"/> geändert. |

2. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1.) im Verlauf der Arbeiten

3. Änderung der neuen Beschilderung und Markierung (Nr. III.1.) an arbeitsfreien Tagen

4. Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeiten

<input checked="" type="checkbox"/> Abdecken	von (Angabe der Beschilderung und Markierung) entgegenstehender Beschilderung	während (Angabe der Dauer) der Dauer der Maßnahme
--	--	--

5. Umleitung über

siehe Verkehrszeichenplan

6. Einsatz einer Lichtzeichenanlage

z.B. Einsatzzeiten

7. Anliegerverkehr frei bis

z.B. Hausnummer X

Baustelle

8. Sonstiges

z.B. eingeschränkte Tragkraft, eingeschränkte Höhe, Beleuchtung

Die Richtlinien der ASR 5.2 sind einzuhalten.

Die Absicherung erfolgt nach den beiliegenden Verkehrszeichenplänen.

Die von der Vollsperrung betroffenen Anwohner sind über die Maßnahme zu informieren.

Auflage der Abfallentsorgung:

Die ordnungsgemäße Müllabholung durch AWISTA muss gewährleistet sein. Für die Anlieger des betroffenen Bereichs der Vollsperrung, muss ggf. an beiden Seiten der Sperrung eine Sammelleerungsstelle eingerichtet werden. Die Tonnen, die an den jeweiligen Sammlungstagen bislang von den Hauseigentümern vor deren Grundstück gestellt wurden, müssen von dem Antragsteller für die Dauer der Maßnahme an die Sammelstelle gebracht werden, damit der AWISTA von dort die Tonnen gesammelt entleeren kann. Die Vorgehensweise ist mit AWISTA abzustimmen (Tel. 08151/2726-0).

IV. Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Abenthum, Alexander, 0151-72740814

Verantwortlich für den Betrieb; sowie die Störungsbeseitigung der Lichtzeichenanlage während und nach der Arbeitszeit ist:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer

V. Weitere Anordnungen, Bedingungen und Hinweise

Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung sind - soweit zutreffend - die beiliegenden weiteren Anordnungen, Auflagen, Bedingungen und Hinweise sowie Pläne und Zusatzblätter.

VI. Wirksamkeit

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam. Sie endet mit der Aufhebung der Arbeitsstelle.

VII. Besondere Regelung des Einzelfalls

VIII. Der (Bau-)Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 1 bis 4 GebOST i.V.m. Nr. 261 GebTSt). Es werden festgesetzt:

Gebühren	Auslagen	Sondernutzungsgebühr (für Straßenbaubehörde)	Gesamtbetrag
130,00 EUR			130,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Postfach 200543, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll ein bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der

Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 13/2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit

01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Behörde	Datum, Unterschrift	Dienstsiegel
Landratsamt Starnberg Verkehrswesen	09.05.2023 Trotz	

Weitere Anordnungen, Auflagen und Bedingungen

- soweit sie sich nicht bereits aus dem anliegenden Regelplan /Verkehrszeichenplan/Umlenktplan/Signallageplan mit Signalzeiten-plan ergeben -

Die Sicherung der Arbeitsstelle und der Einsatz von Absperrgeräten hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)", (VkB1 1995 S. 221) zu erfolgen.

Insbesondere gilt:

1. Beginn der Arbeiten	Der Beginn der Arbeiten ist der anordnenden Behörde rechtzeitig vorher (etwa 48 Stunden) anzuzeigen. Die anordnende Behörde entscheidet dann darüber, ob eine Überprüfung der Arbeitsstelle vor der Inbetriebnahme, sofort nach ihrer Inbetriebnahme oder nur eine stichprobenartige Überwachung notwendig wird.	Die Aufstellhöhe von Verkehrszeichen im Bereich von Arbeitsstellen beträgt mindestens: - 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen - 2,20 m über Radwegen ausnahmsweise außerhalb von Geh- und Radwegen - 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen) - 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen od. abgesperrten Fahrbahn teilen) - 1,50 m außerorts (bei mehrstreifigen Straßen) - 0,60 m außerorts (bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer und bei Vermessungsarbeiten).
2. Abstand Arbeitsbereich/Verkehrsbereich	Zwischen dem Arbeitsbereich der Arbeitsstelle (z. B. Grabungskante, Bau-geräte) und dem Verkehrsbereich sind möglichst folgende Mindestabstände einzuhalten: - 0,3 m auf Straßen innerorts - 0,5 m auf Straßen außerorts - 0,15 m auf Geh- und Radwegen.	
3. Arbeitsstelle und Fußgänger/Radfahrer	Auch die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer darf im Bereich von Arbeitsstellen nicht beeinträchtigt werden. Auf Sehbehinderte (Blinde), Rollstuhlfahrer und Kinder ist besonders Rücksicht zu nehmen. Geh- und Radwege sind nach Möglichkeit weiterzuführen, ggf. über Notwege. Außerorts ist der Fußgängerverkehr nicht auf der Fahrbahn zu führen oder zum Überqueren der Fahrbahn aufzufordern. Bei Führung durch die Arbeitsstelle ist eine besondere Sicherung gegenüber Baumaterialien oder Geräten vorzusehen.	
4. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte	Es dürfen nur die in der Straßenverkehrsordnung abgebildeten und die mit dem "Katalog der Verkehrszeichen (VzKat)" (Beilage zu BAnz 1992 Nr. 66) zugelassenen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mit den neuen Sinnbildern verwendet werden. Die im VzKat festgeschriebenen allgemeinen Regeln zur Ausführung und zur Größe einschl. der Anforderungen an ihre Materialien sind zu beachten. Die Ausführung der Verkehrszeichen und Absperrgeräte darf deshalb nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen. Soweit hierfür nur Rahmenvorschriften gegeben sind, soll nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik verfahren werden. Auch müssen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte mindestens voll retroreflektierend (Reflexfolien nach Typ 1 oder Typ 2 der DIN 67520) ausgeführt werden; sie dürfen auch von außen oder innen beleuchtet sein. Pfosten und Rahmen sollen grau oder weiß sein.	
5. Vorübergehende Markierungen	Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340), Pfeile (Zeichen 297) und Sperrflächen (Zeichen 298) sind an Arbeitsstellen in gelb und/oder mit gelben Markierungsknopffreien zu markieren. Die Abmessungen und die geometrische Anordnung dieser Markierungszeichen richtet sich nach den „Richtlinien für die Markierung von Straßen (RMS) Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen“ (VkB1 1993 S. 667) i. V. m. den RSA. Vorübergehende Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295) können auch durch bauliche Leitelemente ergänzt oder ersetzt werden. Bei letzterem muß eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt werden, Zweifel oder	
6. Aufstellung der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte	Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sind gut sichtbar aufzustellen. Es ist darauf zu achten, daß Verkehrszeichen nicht die Sicht behindern. Insbesondere dürfen sie nicht die Sicht auf andere Verkehrszeichen oder auf Blink- oder Lichtzeichenanlagen verdecken. Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte müssen sich zu jeder Zeit in einem einwandfreien Zustand befinden, ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.	
7. Standort der Verkehrszeichen	Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Bei zwei oder mehr Fahrstreifen in gleicher Fahrtrichtung, bei sehr hohen Verkehrsstärken oder ungünstigen örtlichen Verhältnissen sollen alle Verkehrszeichen zusätzlich am linken Fahrbahnrand bzw. auf der Mittelinsel (Fahrbahnteiler) aufgestellt werden, wenn hierfür ausreichender Raum vorhanden ist. Verkehrszeichen dürfen auch im Bereich von Arbeitsstellen grundsätzlich nicht innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. In der Regel soll der Seitenabstand zur Fahrbahn betragen: - innerorts 0,50 m, aber keinesfalls weniger als 0,30 m - außerorts 1 ,50 m. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.	
8. Aufstellhöhe der Verkehrszeichen		
9. Abgleich mit der vorhandenen Beschilderung	Bei der Aufstellung angeordneter Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte sowie bei der Aufbringung vorübergehender Markierungen ist darauf zu achten, daß gleichzeitig die angeordnete Aufhebung entgegenstehender Regelungen für die Dauer der Maßnahme vorgenommen wird. Zweifel oder Mißverständnisse bei den Verkehrsteilnehmern sind auszuschließen.	
10. Anpassung an aktuellen Stand	Die Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Absperrgeräte und vorübergehenden Markierungen sind entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung dem jeweiligen Fortschritt der Arbeiten an der Arbeitsstelle anzupassen.	
11. Haltverbote	Haltverbote im Bereich geplanter Arbeitsstellen sind rechtzeitig (etwa 72 Stunden) vor Beginn einer Maßnahme mit einem Hinweis auf den Beginn der Verkehrsbeschränkung (Zusatzzeichen mit Datum und Uhrzeit) aufzustellen. Die Aufstellung muß mit Datum und Uhrzeit dokumentiert werden; die amtlichen Kennzeichen der zu diesem Zeitpunkt geparkten Kraftfahrzeuge sind festzuhalten. Die Aufzeichnung ist an der Arbeitsstelle bereit zu halten.	
12. Absperrungen	Absperrgeräte (Absperrschranken, Leitbaken, Warnbaken, Leitkegel und fahrbare Absperrtafeln) verbieten das Befahren der abgesperrten Straßenfläche; Absperrschranken (Zeichen 600) verbieten auch das Betreten der abgesperrten Fläche. Absperrgeräte sind deshalb so aufzustellen, daß das Verbot rasch und zweifelsfrei erkannt werden kann und eine eindeutige Führung des Verkehrs sichergestellt ist. Aufgrabungen wie Baugruben, Straßenauskofferungen sind immer mit Absperrschranken abzusperrn. Ebenso sind immer Fußgänger- und Radverkehrsräume gegenüber dem Arbeitsbereich mindestens mit Absperrschranken abzusperrn. An einer Längsabsperzung der Fahrbahn sind, wenn mit Querverkehr zu rechnen (z. B. aus Einmündungen oder Ausfahrten) ist oder Fußgänger am Durchqueren des Arbeitsstellenbereiches gehindert werden sollen, zusätzlich Absperrschranken aufzustellen. Die Oberkante der Absperrschranke muß bei allen Absperrungen 1 Meter über der Aufstellfläche liegen. Unter Absperrschranken müssen im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen sowie in Fußgängerbereichen in der Regel zusätzlich Tastleisten angebracht werden; in anderen Fällen können sie angebracht werden. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke zu gestalten. Ihre Unterkante darf nicht höher als 0,15 m über der Aufstellfläche angebracht werden.	
13. Warnleuchten	Absperrungen (Voll-, Teil- und Längsabsperungen) sind dann, wenn die Arbeitsstelle auch während der Dämmerung, der Dunkelheit oder bei eingeschränkten Lichtverhältnissen (z. B. Nebel) besteht, zusätzlich mit Warnleuchten abzusichern. Bei Vollsperrungen sind Warnleuchten mit rotem Dauerlicht, im übrigen Warnleuchten mit gelbem Dauerlicht zu verwenden. Wo es innerhalb geschlossener Ortschaften geboten ist, gegenüber anderen Lichtquellen eine größere Auffälligkeit zu erwirken, können ausnahmsweise Warnleuchten mit gelbem Blinklicht auf Leitbaken eingesetzt werden. Im übrigen bleibt der Einsatz von Vorwarn-Blinkleuchten, Warnwinkelbaken usw. unberührt.	
14. Leitmale	An allen Bauwerken, Bauteilen, Gerüsten und Lichtraumprofilrahmen mit einer lichten Durchfahrhöhe von auch nur vorübergehend weniger als 4,50 m sind Leitmale anzubringen. Bei seitlichen Einschränkungen ist der Verkehr in der Regel mit Hilfe von Absperrgeräten so vorbeizuführen, daß die Sicherheit im Arbeitsbereich und im Verkehrsbereich gewahrt bleibt.	
15. Warnposten/ Warnbänder	Warnposten dürfen keine Verkehrsregelung vornehmen. Werden sie eingesetzt, müssen sie Warnkleidung und eine Warnfahne so tragen, daß sie für den Verkehrsteilnehmer in voller Größe sichtbar sind. Rotweiße Bänder (Warnbänder) dienen ebenfalls nicht der Verkehrsregelung. Sie sind lediglich ein zusätzliches Element der optischen Führung und Kennzeichnung. Sie sollen außerorts nicht verwendet werden.	
16. Arbeitsfahrzeuge		

Arbeitsfahrzeuge, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, müssen eine rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 "Sicherheitskennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten tragen. Zusätzlich sollen sie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Die Sonderrechte dürfen dabei nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Andere Arbeitsfahrzeuge haben die Verkehrsregel der StVO sowie die Ausrüstregeln der StVZO zu beachten. Insbesondere gilt § 1 Abs. 2 StVO. Arbeitsfahrzeuge wie Radlader und Schaufellader, die nur ausnahmsweise außerhalb einer abgesperrten Arbeitsstelle im Verkehrsbereich (z. B. zur Beförderung von Gütern) eingesetzt werden, müssen entweder zugelassen oder von der Zulassungspflicht befreit sein.

17. Warnkleidung

Personen, die außerhalb von Gehwegen und Absperrungen im Verkehr eingesetzt oder neben dem Verkehrsbereich tätig und nicht durch eine geschlossene Absperrung (Absperrschranken oder Bauzäune) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung nach DIN EN 471 tragen.

18. Umleitungen

Die „Richtlinien für Umleitungsbeschilderung (RUB)“ (VkB1 1992 S. 218) und die "Richtlinien für verkehrslenkende Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden, der Straßenbaubehörden und der Polizei (Verkehrslenkungsrichtlinien)" (VkB1 1968 S. 23g) sind zu beachten.

Die Umleitung ist so rechtzeitig anzukündigen, daß sich der Verkehrsteilnehmer auf die neue, unvorhergesehene Situation einstellen kann. Die Umleitungsbeschilderung ist an jeder Stelle mit der örtlich vorhandenen Beschilderung abzustimmen.

Weiterhin geltende Verkehrszeichen einschl. der Wegweisung und der Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Umleitungsbeschilderung nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden.

Bei Vollsperrung ist die entgegenstehende wegweisende Beschilderung bzw. sind die Zielangaben rot auszukreuzen. Die dazu verwendeten Materialien müssen auch bei Nacht deutlich erkennbar sein. Bei größeren Umleitungen über längere Streckenabschnitte ist die Umleitungsbeschilderung mit Zusatzzeichen, welche den Namen des Zielortes enthalten, zu ergänzen.

19. Lichtzeichenanlagen

Die "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) – Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr" (VkB1 1992 S. 356) sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für den Anhang G, "Engstellensignalisierung" und Nr. 10.5 "Ersatzmaßnahmen bei Betriebsunterbrechungen".

Die Signalgeber sind neben dem rechten Fahrstreifen aufzustellen. Im Bereich des rechten Fahrstreifenrandes dürfen sie in Ausnahmefällen nur aufgestellt werden, wenn dadurch der vorbeifließende Verkehr nicht behindert bzw. keine zusätzliche Engstelle geschaffen wird. Der Signalgeber kann jedoch auf dem Fahrstreifen aufgestellt werden, wenn dieser nachfolgend durch die Arbeitsstelle eingeengt wird.

Der Einsatz von Polizei für planbare, längere Betriebsunterbrechungen an einer vorhandenen Lichtzeichenanlage ist auszuschließen. Im übrigen ist er auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer ist am Steuergerät der Lichtzeichenanlage anzubringen.

20. Bereithalten der verkehrsrechtlichen Anordnung

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist einschl. der Anlagen (Regelplan, Verkehrszeichenplan usw.) auf der Arbeitsstelle bereitzuhalten und ggf. den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

21. Mitwirkungspflicht des (Bau-)Unternehmers

Der (Bau-)Unternehmer hat im Hinblick auf seine Verkehrssicherungspflicht ständig eigenverantwortlich zu prüfen, ob zur Sicherung des Straßenverkehrs Maßnahmen geboten sind, die über diese verkehrsrechtliche Anordnung hinaus gehen. Erscheinen hiernach zusätzliche (verkehrsrechtliche) Maßnahmen geboten, ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde, bei Gefahr im Verzug bei der Polizei, ggf. unter Vorlage eines geänderten Verkehrszeichenplanes, eine ergänzende Anordnung einzuholen.

22. Beendigung der Arbeiten/Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Soweit vorhandene Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und/ oder Markierungen aus Anlaß der Arbeitsstelle entfernt, abgedeckt, ausgekreuzt oder ergänzt wurden, sind diese mit der verkehrssicheren Beendigung der Arbeiten wieder in dem ursprünglichen Zustand herzustellen. Eine schriftliche Bestätigung ist der anordnenden Behörde spätestens eine Woche nach Beendigung der Arbeiten vorzulegen.

Hinweise:

1. Unberührt von der verkehrsrechtlichen Anordnung zur (verkehrsrechtlichen) Sicherung der Arbeitsstelle und zum Einsatz der Absperrgeräte bleiben:
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich zusätzlich aus der fortbestehenden Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers des örtlichen Bauleiters und des Bauherrn, aber auch des Trägers der Straßenbaulast, ergeben können (z. B. Bauzaun, Schutzdächer, Schutzwände usw.)
 - die Sicherungsmaßnahmen, welche sich aus anderen einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften, z. B. der Berufsgenossenschaft, ergeben können (z. B. bauliche Leitelemente).
2. Stellt die zuständige Behörde oder die Polizei Zuwiderhandlungen gegen diese verkehrsrechtliche Anordnung fest und werden sie vom (Bau-)Unternehmer nicht sofort behoben, kann auf dessen Kosten ein Dritter mit der Ausführung betraut werden. Die Arbeitsstelle kann aber auch, soweit sie sich auf den Straßenverkehr auswirkt, auf dessen Kosten beseitigt werden.
3. Bei Gefahr in Verzug ist die Polizei, vertreten durch jeden einzelnen Polizeivollzugsbeamten, befugt, anstelle der zuständigen Behörde selbst vorläufige Maßnahmen anzuordnen. Dies wird in der verkehrsrechtlichen Anordnung vermerkt. Die zuständige Behörde wird verständigt.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, die Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (§ 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Davon unberührt gilt das Haftungsrecht und das Strafrecht.